

---

**Statut der**

**Internationalen Raumordnungskommission Bodensee**  
kurz: **ROK Bodensee**

17.11.2000 / Stand 01.01.2011

---

---

**Vorsitzender der ROK Bodensee 2011 / 2012**

Wilfried Franke  
Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

**Vertreter der ROK Bodensee im ständigen Ausschuss der IBK**

Ueli Strauss  
Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen

## Präambel

- In Kenntnis des grossen kulturellen, naturräumlichen und wirtschaftlichen Potentials des zentraleuropäischen Grossraumes Region Bodensee;
- im Bestreben um eine ausgewogene und abgestimmte räumliche Entwicklung dieser Region;
- in der Absicht, die Voraussetzungen zu schaffen, um die zurückstehende infrastrukturelle Ausstattung auf eine Ebene zu bringen, die der Bedeutung der Region Bodensee entspricht,

soll die Zusammenarbeit im Bereich der räumlichen Ordnung und Entwicklung intensiviert werden, damit gemeinsame Synergien erkannt und die Chancen der Region besser wahrgenommen werden können.

## Artikel 1 Zweck

<sup>1</sup> Die Zusammenarbeit über die nationalstaatlichen Grenzen hinweg soll es insbesondere ermöglichen,

- eine gemeinsame Raubeobachtung (Monitoring) aufzubauen;
- die Schaffung eines einheitlichen Datenpools zu erleichtern;
- die Standards in der Raumordnung anzugleichen;
- die Entwicklung der Kulturlandschaft um den See auf koordinierte Ziele auszurichten;
- regional bedeutsame raumwirksame Vorhaben besser aufeinander abzustimmen;
- regional bedeutsame Rohstoffnutzungen wirksamer zu koordinieren;
- die zu ertüchtigenden Verkehrsinfrastrukturen in die erwünschte Raumordnung einzubinden;
- die von Interreg-Programmen ausgelösten räumlich relevanten Aufgaben weiterzuführen und
- an der Entwicklung von zu bearbeitenden Themen für die Interreg-Programme mitzuwirken.

<sup>2</sup> Zu diesem Zwecke trifft sich die ROK Bodensee regelmässig zum Informations- und Erfahrungsaustausch. Dabei prüft sie, wo Handlungsbedarf in Richtung Koordination oder Aufbau gemeinsamer Grundlagen besteht. Sie kann Empfehlungen zur räumlichen Entwicklung abgeben und gegebenenfalls die Durchführung von Studien oder Aktionen vorschlagen.

## Artikel 2 Mitglieder

<sup>1</sup> Die für die Raumplanung zuständigen Fachstellen der folgenden Verwaltungseinheiten schliessen sich zur „internationalen Raumordnungskommission“ („ROK Bodensee“) zusammen:

## Deutschland

- Regionaler Planungsverband Allgäu (Landkreise Lindau, Oberallgäu, Stadtkreis Kempten; ohne Landkreis Ostal Igäu)
- Regionalverband Bodensee-Oberschwaben (Landkreise Sigmaringen, Ravensburg; Bodenseekreis (FN))
- Regionalverband Hochrhein-Bodensee (Landkreise Waldshut, Konstanz; ohne Landkreis Lörrach)
- Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg (Schwarzwald-Baar-Kreis, Landkreis Tuttlingen)

## Fürstentum Liechtenstein

## Österreich

- Land Vorarlberg

## Schweiz

- Kantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., Glarus, Graubünden (Kernbereich Nord), Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau und Zürich

<sup>2</sup> In die gemeinsamen Gremien werden die je zuständigen Leiter der Raumplanungsfachstellen entsandt.

<sup>3</sup> Im Betroffenheitsfall können weitere Stellen eingeladen werden.

<sup>4</sup> Der IBK (internationale Bodenseekonferenz) wird ein ständiger Beobachterstatus zuerkannt.

## Artikel 3    **Vorsitz und Geschäftsführung**

Jeweils ein Mitglied übernimmt gemäss Beschluss der Gesamtkommission auf zwei Jahre Vorsitz und Geschäftsführung. Eine einmalige Wiederwahl auf weitere zwei Jahre ist möglich. Es ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Teilregionen angemessen an die Reihe kommen.

## Artikel 4    **Arbeitsgruppen**

Zur Bearbeitung konkreter Aufgaben können Arbeitsgruppen eingesetzt werden.

## Artikel 5    **Stimmrecht und Beschlussfassung**

Jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. Weitere eingeladene Stellen haben kein Stimmrecht. Beschlüsse werden einhellig gefasst. Sie haben empfehlenden Charakter. Die Verwaltungseinheiten, die als Mitglieder an der ROK Bodensee beteiligt sind, nehmen deren Beschlüsse als Antrag entgegen und beschliessen im Rahmen ihrer festgelegten eigenen Kompetenzen.

## **Artikel 6     Finanzen**

Die ROK Bodensee verfügt über keine eigenen finanziellen Mittel. Der laufende Aufwand wird durch die beteiligten Mitglieder je für sich selbst getragen. Bei Bedarf nach gemeinsamen Mitteln sind diese projektgebunden durch die Mitglieder je beschliessen zu lassen.

## **Artikel 7     Inkrafttreten**

Dieses Statut tritt mit der Zustimmung aller Mitglieder per 1. Januar 2001 in Kraft.

Aktualisiert am 4. März 2011.